

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 37

10. September 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Ablesen der Wasserzähler

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Ablesebriefe für die Wasserzähler der Gemeinde Großwallstadt.

Wir bitten Sie,

- die Angaben sorgfältig zu prüfen (Adresse, Zählernummer etc.)
- mit Datum der Ablesung, Zählerstand und ihrer Unterschrift zu ergänzen und an uns zurück zu senden (z.B. per Post, Briefkasten Gemeindeverwaltung, E-Mail: brigitte.geis@grosswallstadt.de)

NEU: ab dem 01. September bis einschl. 30.09.2020 können Sie Ihren Zählerstand auch über unsere Homepage www.grosswallstadt.de, Bürgerserviceportal unter dem Stichwort „Wasserablesung“ eingeben.

Damit wir für den Zeitraum 01.10.2019 bis 30.09.2020 eine termingerechte und ordnungsgemäße Jahresabrechnung erstellen können, benötigen wir Ihre Meldung **bis zum 30. September 2020**

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brigitte Geis unter der Tel.-Nr. 06022/2207-29 gerne zur Verfügung.

Nachruf

Die Gemeinde Großwallstadt gedenkt in Trauer

Herrn Bernd Helmstetter

Herr Helmstetter gehörte dem Gemeinderat
vom 01. Mai 1996 bis 30.04.2002 an.

**Wir verlieren mit ihm einen sachkundigen Kommunalpolitiker,
der stets für Gerechtigkeit und soziale Belange eingetreten ist.**

**Die Gemeinde dankt Herrn Helmstetter für seine Mitarbeit und
Engagement und wird ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.**

**Auf Wunsch der Familie werden wir eine Geldspende
an eine soziale Einrichtung überweisen.**

**Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
Roland Eppig, 1. Bürgermeister**

Öffnungszeiten im Rathaus Großwallstadt:

Um Warteschlangen in der Coronazeit zu vermeiden und um den Sicherheitsabstand gewährleisten zu können, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung:

Sie können uns zur **Terminvereinbarung** unter der Tel. Nr. 06022/2207-0 oder 2207-30 von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 18:30 Uhr erreichen.

Persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung per Mail www.grosswallstadt.de/rathaus/ansprechpartner oder telefonisch.

Des Weiteren gelten bei uns folgende Verhaltensregeln:

1. Beim Betreten des Rathauses ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutz Pflicht.
2. Grundsätzlich gilt während des Aufenthaltes im Rathaus eine Abstandspflicht von 1,5 m.
3. Körperliche Berührungen untereinander jedweder Art sind untersagt.
4. Nach Betreten des Rathauses, ist die entsprechende Desinfektionseinrichtung zu benutzen.
5. Einen Anmeldebogen mit persönlichen Daten und Uhrzeit auszufüllen.
6. Der Eingang erfolgt nur über den Haupteingang.
7. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Zudem können Sie einige Behördengänge auch über unser Bürgerservice-Portal www.buergerserviceportal.de/bayern/grosswallstadt bequem von zuhause aus erledigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis und sind auch weiterhin für Sie da.
Ihre Gemeindeverwaltung Großwallstadt

MainAuen-Badewelt

Das Freibad ist am Freitag, den 18.09.2020 das letzte Mal für die Saison 2020 geöffnet. Das Team der MainAuen Badewelt bedankt sich bei allen Badegästen in dieser außergewöhnlichen, hoffentlich ersten und letzten Saison seiner Art und freut sich auf ein gesundes Wiedersehen im Mai 2021.

Kolpingsfamilie Großwallstadt

Wegen „Corona“ darf die Kolpingsfamilie keine Altkleider und Schuhe-Sammlungen im Ortskern durchführen. Bitte geben Sie Ihre Altkleidersäcke in unsere Container. Sie stehen in der Quellenstraße, Marienplatz und Rewe-Markt.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großwallstadt für das Gebiet „Erweiterung Grundtal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat mit Beschluss vom 16.06.2020 die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großwallstadt für das Gebiet „Erweiterung Grundtal“ festgestellt.

Mit Bescheid vom 24.08.2020 Nr. 51-6100-FNP-10-2020-1 hat das Landratsamt Miltenberg die Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Großwallstadt für den Bereich „Erweiterung Grundtal“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Großwallstadt -Rathaus-, Hauptstraße 23, 1. Stock, Zimmer Nr. 2 während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 07.09.2020


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat mit Beschluss vom 16.06.2020 den Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Großwallstadt -Rathaus-, Hauptstraße 23, 1. Stock, Zimmer Nr. 2, während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 07.09.2020


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Lärm – Wohnen, Arbeit und Freizeit

Nachdem aus der Bevölkerung vermehrt Hinweise und Klagen wegen vermeintlichen Lärmbelästigungen an die Gemeinde herangetragen wurden, möchten wir über die aktuellen Vorschriften informieren.

Umgang mit Nachbarn

Ob ein Geräusch überhaupt als Lärm empfunden wird, hängt auch von der Information über die Lärmquelle und von der Einstellung zu ihr ab. Ein getrübtetes Nachbarschaftsverhältnis kann daher sowohl Ursache als auch Folge einer Lärmbelästigung sein.

Man sollte den Lärmverursacher zunächst freundlich auf die Ruhestörung ansprechen. Eventuell lässt sich das Problem mit einem Gespräch beseitigen oder wenigstens ein Kompromiss erreichen.

Falls dies erfolglos bleibt, kann es angebracht sein, einen Anwalt einzuschalten. Die Paragraphen 906 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches bietet eine Handhabe für Ansprüche vor dem Zivilgericht. Unnötige und unzumutbare Lärmbelästigungen werden nach Paragraph 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet. In akuten Fällen kann die Polizei gerufen werden.

Verständnis für Feste

Wenn Sie ein lautes Fest feiern wollen, unterrichten Sie Ihre Nachbarn vorher in freundlicher Weise. Überlegen Sie auch, ob Ihre Musikanlage auf „Anschlag“ stehen muss. Eventuell laden Sie sogar den einen oder anderen dazu ein. Ein informierter oder eingeladenen Gast wird mehr Verständnis für Ihr Fest aufbringen, weil er schließlich selbst einmal feiern will. So können Sie Ärger mit der Nachbarschaft vermeiden.

Hundegebell

Gelegentliches Hundegebell am Tage ist hinzunehmen. Aber nächtliches Dauerbellern kann sich der Nachbar verbitten. Es ist heute üblich, Hunde nachts im geschlossenen Raum zu halten.

Gartengeräte

Die Geräte- und Maschinenschutzverordnung (32. BImSchV, Geltungsbereich: allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten) regelt die Betriebszeiten von insgesamt 57 Maschinen und

Geräten, die überwiegend im häuslichen Bereich für Heimwerkertätigkeiten und im Baugewerbe eingesetzt werden. In Wohngebieten dürfen motorbetriebene Gartengeräte nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr betrieben werden.

Für besonders laute Geräte gelten weitere Betriebszeitbeschränkungen.

Eine detaillierte Aufstellung, welche Geräte und Maschinen von der 32. BImSchV erfasst werden und welche (üblicherweise) **in Wohngebieten genutzten Geräte zu welchen Zeiten nicht betrieben werden dürfen:**

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kW)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/ Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	X				X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser	X	X	X	X	X
Laubsammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20 bis 7 Uhr	Werktags von 7 bis 9 Uhr	Werktags von 13 bis 15 Uhr	Werktags von 17 bis 7 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztätig
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von	X				X
– Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
– Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X
Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten				
Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) <i>- Keine Rasenmäher i.S.d. 32. BImSchVO sind Mähroboter</i> Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen von 20 bis 7 Uhr an Werktagen				

Geräte und Maschinen	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten
Mit Umweltzeichen Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen von 20 bis 7 Uhr an Werktagen
Ohne Umweltzeichen Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht an Werktagen von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr

Hinweise:

- Aus Platzgründen sind nur die wichtigsten Geräte und Maschinen aufgeführt.
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen
- Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

Beispiele: Winterdienst, nicht aufschiebbar Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasser-, Gas- und Stromleitungen bzw. der Entsorgung

Wir bitten alle Bürger im Sinne der Nachbarschaft Lärmbelästigungen soweit möglich zu vermeiden und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bund Naturschutz Der richtige Umgang mit Wespennestern

Ein Wespennest im Rollladenkasten, auf dem Dachboden oder in der Erde nahe dem Hause zu finden, ist für die meisten Menschen zunächst einmal eine unangenehme Überraschung. Doch nicht alle Wespen sind Störenfriede. Lästig für den Menschen sind nur zwei Wespenarten: die Gemeine und

die Deutsche Wespe. Sie werden von Nahrungsmitteln angelockt, kommen an den Essenstisch und werden aggressiv, wenn man sie verscheuchen will. Die anderen Arten interessieren sich nicht für unseren Speiseplan und stören daher wenig. Sie sind nur aggressiv, wenn sie ihr Nest bedroht sehen. Zu diesen harmlosen Arten zählen beispielsweise die Feldwespe, die Mittlere Wespe sowie die Sächsische Wespe.

Verschiedene Wespen bauen verschieden. Die Nester der harmloseren Wespen sind meistens grau, frei hängend, bis fußballgroß oder im Fall der Feldwespen offen gebaut. Ab Mitte August sind die Behausungen zumeist verlassen. Die Nester der beiden aggressiveren Arten bestehen aus muschelförmig aufgebauten Lufttaschen und sind hellbraun oder grau. Sie können bis in den Winter besiedelt sein. Außerdem unterscheiden sich die Wespen im Aussehen: Während Feldwespe und mittlere Wespe relativ groß und eher braun-schwarz sind, fallen die aggressiveren Arten durch ihre gelb-schwarze Warnfarbe auf.

Wespennester dürfen nur in besonderen Fällen entfernt werden. Der BUND Naturschutz (BN) weist darauf hin, dass Wespen ein wichtiger Bestandteil unserer Ökosysteme sind, Pflanzen bestäuben und sich von Insekten wie Blattläusen ernähren. Man sollte sich deshalb mit den Untermietern arrangieren. Dafür ist es sinnvoll, Fenster mit Insektengittern zu versehen. Es gibt auch die Möglichkeit, eine Blende als Sichtschutz unter dem Nest anzubringen. Dann sehen die Wespen keine menschlichen Bewegungen, fühlen sich nicht bedroht und lassen Menschen in Ruhe. Für eine Blende kann zum Beispiel mit zehn Zentimeter Abstand zum Nest Stoff wie ein altes Bettlaken gespannt und mit Klebeband fixiert werden. Alternativ kann ein kleines Brett montiert werden. Bei Erdnestern kann ein kleiner Tunnel aus Rohren gebaut werden, um den Ein- und Ausgang zu verlegen. Kommt man dem Wespennest dennoch zu nahe und wird angegriffen, ist es wichtig, sich zügig aber ruhig und vor allem ohne schnelle, fuchtelnde Armbewegungen zu entfernen. Auf keinen Fall darf das Nest erschüttert werden.

Wenn ein Nest Menschen gefährdet, muss man sich an Experten wenden. Entsprechende Adressen sind oft den Umweltämtern und/oder Naturschutzbehörden sowie den örtlichen BN-Gruppen bekannt. Für eine giffreie Umsiedlung werden die umherfliegenden Tiere in einen Fangkasten eingesaugt, das Nest abgeschnitten und beides zusammen in einem Nistkasten weit entfernt wieder zusammenführt. Die Umsiedlung durch einen Profi ist kostenpflichtig. Weitere Infos: <https://bamberg.bund-naturschutz.de/bedrohte-natur/hornissen-und-wespen.html>

DONUM VITAE

Abendsprechstunde für Berufstätige

Einmal pro Woche bietet die Schwangerenberatungsstelle DONUM VITAE in Aschaffenburg eine Abendsprechstunde für Berufstätige an. Themen der Sprechstunde können Fragestellungen rund um Schwangerschaft und Geburt, finanzielle Anliegen und das Familienleben sein.

Die Sprechstunde findet an wechselnden Wochentagen zwischen 18.00 und 19.00 Uhr statt. Telefonberatung, Videoberatung und auch persönliche Beratung, selbstverständlich unter Einhaltung der Hygienestandards sind möglich. Die Terminvergabe kann per Email (aschaffenburg@donum-vitae-bayern.de) oder Telefon (06021/446450) erfolgen.

Fundbüro

Gefunden:

Herrn MTB, Farbe Silber/grau, Aufschrift MIG

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle:

Charlotte Rother, verstorben am 24.08.2020,
zuletzt Großostheimer Straße 11.

Bernd Helmstetter, verstorben am 28.08.2020,
zuletzt Nibelungenstraße 36.

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

12. – 13.09.2020

Herr Johannes H. Koch, Seeweg 5, 63906 Erlenbach, Tel.: 09372-9407871

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|---|
| 10.09. | Apothek am Markt, Grobostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915 |
| 11.09. | Linden-Apothek, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228 |
| 12.09. | Römer-Apothek, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |
| 13.09. | Eichen-Apothek, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700 |
| 14.09. | Mömlingtal-Apothek, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857 |
| 15.09. | Maintal-Apothek, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608 |
| 16.09. | Josef-Apothek, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386 |
| | Apothek Eschau, Eschau, Elsavestraße 95, Tel. 09374/1266 |

Abfallwirtschaftsanlagen Landkreis Miltenberg

Trotz Voranmeldung Abfallanlieferung meist am gleichen Tag möglich

Zur Entsorgung von Abfällen aus **Privat**haushalten bei den Wertstoffhöfen des Landkreises Miltenberg ist auch weiterhin eine Terminbuchung unter <https://www.terminland.de/abfallwirtschaft-miltenberg/> erforderlich. Dafür entfällt das Ausfüllen eines Anlieferzettels vor Ort. Eine telefonische Anmeldung ist ausschließlich von Montag – Freitag, 8:00 – 12:00 Uhr unter 09371 501-392 möglich. Inzwischen sind bei allen Anlagen Anliefertermine in der Regel für den gleichen Tag erhältlich. Die Abfallwirtschaftsanlagen sind wie folgt geöffnet:

Wertstoffhof Bürgstadt

Im Industriegebiet Bürgstadt-Nord
Industriestraße 3d
63927 Bürgstadt

Sommer (April bis Oktober):

Mittwoch: 12:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 – 14:00 Uhr

Wertstoffhof Müllumladestation Erlenbach

Südstraße 2
63906 Erlenbach a.Main

Sommer (April bis Oktober):

Montag bis Mittwoch: 08:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag, Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 – 14:00 Uhr

Wertstoffhof Kreismülledeponie Guggenberg

Rütschdorfer Straße (MIL 24)
63928 Eichenbühl, OT Guggenberg

ganzjährig

Montag - Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr
Samstag: 08:00 – 14:00 Uhr

Seminar für Eltern mit 3 bis 5-jährigen Kindern

Ein Seminar mit Themen speziell für Eltern von Kindern im Alter zwischen 3 und 5 Jahren bietet das Landratsamt Miltenberg am Samstag, 17. Oktober 2020 von 09.00 – 14.45 Uhr in der Grund- und Mittelschule Obernburg an. Mitenthalten sind Getränke. Eine Kinderbetreuung kann aufgrund der aktuellen Situation leider nicht angeboten werden.

Programm:

- Halt geben und wachsen lassen – welche Unterstützung brauchen Kinder durch ihre Eltern?
- Auf dem Weg zum Schulkind – wie kann ich mein Kind gut auf die Schule vorbereiten?
- Sprachentwicklung und -förderung – wie Sie Ihr Kind im Alltag sprachlich unterstützen und begleiten können

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um Anmeldung gebeten bis 12.10.2020 unter Landratsamt Miltenberg, Dienststelle Obernburg, E. Zöller, Tel.: 06022 6200-610, E-Mail: evelyn.zoeller@lra-mil.de.

Bewerben für den Bürgerpreis 2020

Auch in diesem Jahr schreiben der Landkreis Miltenberg und die Sparkasse Miltenberg-Obernburg den Bürgerpreis für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement aus. Ausgezeichnet werden Projekte außerhalb der klassischen Vereinsarbeit mit Vorbildfunktion, die sich an den Herausforderungen der Gesellschaft orientieren. Darüber hinaus wird ein Sonderpreis für Initiativen während der Corona-Pandemie vergeben.

Die Pandemie veränderte das komplette Leben jedes Einzelnen: der Alltag musste vollständig neugestaltet werden, Freizeitaktivitäten fielen aus, das Gemeinwesen wurde fast komplett zurückgefahren. Gerade in diesen Zeiten stellte sich heraus, wie wichtig das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement ist – sei es mit Einkaufsdiensten, beim Nähen von Masken und vielen weiteren Initiativen. Um diesen Einsatz zu würdigen, wird es einen Corona-Sonderpreis geben.

Der nach den üblichen Kriterien vergebene Bürgerpreis ist ein wichtiges Si-

gnal, um zu zeigen, wie sehr das Zusammenleben in der Region vom Engagement der Bürgerinnen und Bürger abhängt. Alle Aktivitäten hilfreicher, vorbildlicher, kreativer und ungewöhnlicher Art außerhalb der klassischen Vereinsarbeit sollen beim Bürgerpreis in den Mittelpunkt gestellt werden und aufzeigen, dass das gesellschaftliche Miteinander nur mit ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Einsatz aufrechterhalten werden kann.

Bewerbungen werden noch bis Freitag, 2. Oktober, unter folgender Adresse entgegengenommen: Landratsamt Miltenberg, Fachstelle bürgerschaftliches Engagement, Helmut Platz, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.landkreis-miltenberg.de unter der Rubrik »Bildung, Soziales & Gesundheit«, »Ehrenamt« bereit. Hier kann auch der Bewerbungs- und Vorschlagsbogen heruntergeladen werden. Weitere Fragen beantwortet Helmut Platz unter Telefon 09371/501-142.



ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 38:

Montag, 14.09.2020, 12.00 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

Wir, Mama mit zwei Mädels, suchen schnellstmöglich eine 3-4 Zimmer Wohnung in Großwallstadt. Wir sind für alle Angebote dankbar und freuen uns auf Ihren Anruf 017623360885 J. Pinetti